

Tagung über die Förderkriterien

Bozen, 7. November 2018

Gesetzliche Grundlagen

Landesgesetz vom 7. November 1983, Nr. 41 - Weiterbildung

Landesgesetz vom 13. März 1987, Nr. 5 - Fremdsprachen

**Landesgesetz vom 11. Mai 1988, Nr. 18 - Zweisprachigkeit
(Landessprachen)**

**Beschluss der Landesregierung vom 25. September 2018, Nr.
961 - Förderrichtlinien**

Führung der Einrichtung - Personalfinanzierung

Art. 8

Weiterbildungseinrichtungen, die mind. 1.800 WBh bzw. 1.600 TNT sowie ein Qualitätszertifikat EFQM oder ISO nachweisen

Ansuchen: Anlage E1

- **Kosten** einschließlich der Dienstalterszulage angeben
- **Anlage**: Curriculum bei Neueinstellungen

Gesuchstermin

- 31. Dezember

Anerkennung von Kosten

- bei 1.800 WBh bzw. 1.600 TNT= 1 Verwaltungskraft
- bei 2.400 WBh bzw. 2.000 TNT= 1 Päd. MitarbeiterIn
- bei 4.000 WBh bzw. 3.500 TNT= 1 Päd. MitarbeiterIn

Personalfinanzierung

Art. 8

Einstufungen/Voraussetzungen der MitarbeiterInnen

- Verwaltungskraft: VI. Funktionsebene
Matura oder 5jährige Berufserfahrung im Weiterbildungsbereich
 - Päd. MitarbeiterIn: VIII. Funktionsebene
Hochschulstudium, Matura, Berufserfahrung (siehe Art. 8 Abs. 6 Buchstabe b) Pkt. 1)
 - Direktorin/Direktor, VIII. Funktionsebene
Hochschulstudium, Matura, Berufserfahrung (siehe Art. 8 Abs. 6 Buchstabe c) Pkt. 1)
-
- Die **Direktionszulage** steht nur bei mind. 4 Angestellten (Vollzeitäquivalent) zu.
 - Eine Vollzeitstelle kann mit Ausnahme der Stelle der Direktorin/des Direktors auch in **Teilzeitstellen** aufgeteilt werden.
 - Die **Dienstalterszulage** wird nur für die Jahre in der eigenen Organisation anerkannt
 - Jede **Änderung** ist sofort mitzuteilen

Personalfinanzierung

Art. 8

Abrechnung

- Berechnung der Lohnkosten gegliedert nach Person und Monat (einschließlich Sozialabgaben, Anteile 13./14. Monatslohn, Anteil Abfertigung)
 - nach den **üblichen Modalitäten**
 - **Belege** 100% der anerkannten Kosten oder **Liste der Ausgabenbelege** (siehe Art. 26 Abs. 1 Buchstabe a) Pkt. 1)
 - innerhalb **31. März** des darauffolgenden Jahres
- Auszahlung Vorschuss möglich

Führung der Einrichtung - Ordentliche Tätigkeit

Art. 9

Organisationen, die mind. 200 WBh nachweisen

Ansuchen mit Anlagen

- getrennt nach Gesetz (Weiterbildung oder Zweisprachigkeit / Landessprachen)

Gesuchstermin

- 31. Dezember

Anerkennung von Kosten

- WBh bzw. TNT im Vorjahr – max. Deckelung
- WBh X 85,00 € oder TNT X 78,00 € = anerkannte Kosten oder Kostenvoranschlag (die Sätze können jährlich um die Inflationsrate angepasst werden)
- in reduziertem Ausmaß förderfähige oder nicht förderfähige WBh oder TNT (siehe Art. 7)

Finanzierung ordentliche Tätigkeit

Art. 9

Beitrag

- Basisförderung je nach Verfügbarkeit
- Erhöhung + 10% für EFQM - Committed to Excellence
- Erhöhung + 20% für EFQM - Recognised for Excellence oder ISO

Abrechnung

- Belege in der Höhe des Beitrages,
- Listen in der Höhe der anerkannten Kosten,
- zugelassene Ausgaben (siehe Art. 20),

➤ Auszahlung Vorschuss möglich

Finanzierung Projekte

Art. 10

Ansuchen: Anlage D1

- getrennt nach Gesetz (Weiterbildung oder Landessprachen)
- Jedes Projekt kann max. dreimal finanziert werden, dann wird es evtl. zur Sondermaßnahme

Gesuchstermin

- 31. Jänner oder 30. April (Termine sind Ausschlussfristen)

Anerkennung Projekte

- inhaltliche Genehmigung durch Kommission aufgrund einer Bewertung (siehe Formular Schwerpunkte)
- Genehmigung oder Reduzierung der Kosten durch Kommission

Finanzierung Projekte

Art. 10

Beitrag

- Finanzierung aufgrund einer Rangordnung
- max. 80% der anerkannten Kosten, für sozial benachteiligte Zielgruppen max. 90%

Abrechnung

- **sofort** nach Abschluss des Projektes (hängt von der Dauer ab)
- bei mehrjährigen Projekten innerhalb des laut **Mitteilung** des Amtes angegebenen Termins
- nach den **üblichen Modalitäten**
- **Belege**: 100% der anerkannten Kosten
- detaillierter **Endbericht**

➤ Auszahlung Vorschuss möglich

Finanzierung Sondermaßnahmen

Art. 11

Ansuchen: **Anlage D1**

- getrennt nach Gesetz (Weiterbildung oder Landessprachen)

Gesuchstermin

- 31. Dezember für ganzjährige Maßnahmen (z.B. IVHS, Sprachkurse Migranten)
- 31. Jänner oder 30. April (**Endtermin**) für Maßnahmen mit einer begrenzten Dauer

Anerkennung Sondermaßnahmen

- inhaltliche Genehmigung durch Kommission aufgrund einer Bewertung
- Genehmigung oder Reduzierung der Kosten durch Kommission

Finanzierung Sondermaßnahmen

Art. 11

Beitrag

- max. 80% der anerkannten Kosten, für sozial benachteiligte Zielgruppen max. 90%

Abrechnung

- **sofort** nach Abschluss der Maßnahme (hängt von der Dauer ab) bzw. innerhalb des jeweils laut **Mitteilung** angegebenen Termins
 - nach den **üblichen Modalitäten**
 - **Belege**: 100% der anerkannten Kosten
 - **Endbericht**
- Auszahlung Vorschuss möglich

Maßnahmen für Weiter- bzw. Qualitätsentwicklung

MitarbeiterInnen-Ausbildung

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a)

Ansuchen: **Anlage D2**

- **Formular** für jede/n TeilnehmerIn bzw. jeden Kursbesuch getrennt ausfüllen
- **Anlage**: Ausschreibung der Veranstaltung

Gesuchstermin:

- laufend: mindestens **14 Tage vor Beginn** der Veranstaltung (je nach Verfügbarkeit - spätestens bis 30. September)

Voraussetzungen

- Mindestdauer von 15 WBh
- Lehrgänge/Kurse der Landesverwaltung mit einer Mindestdauer von 50 WBh und einem Teilnahmebeitrag von mindestens 500,00 €
- Teilnahmen an Maßnahmen der eigenen Organisation werden nicht gefördert

MitarbeiterInnen-Ausbildung

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a)

Anerkennung von Kosten

- 50% Teilnahmegebühr
- 50% Unterkunft und Verpflegung (max. 50% der Höchstsätze für Landesbedienstete)
- 100% Fahrtspesen mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Insgesamt können max. 80% der anerkannten Kosten gefördert werden

Abrechnung

- **sofort** nach Abschluss der Veranstaltung (innerhalb des Jahres)
- nach den **üblichen Modalitäten**
- **Belege**: 100% der anerkannten Kosten
- **Bericht** über den Besuch der Veranstaltung
- Teilnahmebestätigung

➤ **Keine** Auszahlung eines Vorschusses

Maßnahmen für Weiter- bzw. Qualitätsentwicklung

Interne Fortbildung

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b)

Organisationen, die mind. 1.800 WBh oder 1.600 TNT nachweisen

Ansuchen: Anlage D3

- **Formular:** für jede Maßnahme getrennt ansuchen
- **Anlage:** Kostenvoranschlag

Gesuchstermin:

- laufend: mindestens **14 Tage vor Beginn** der Veranstaltung

Interne Fortbildung

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b)

Anerkennung von Kosten

- Honorare von Experten und Fahrtspesen (**max. 15 Referentenstunden zu je 60 Min.**)
- Unterkunft und Verpflegung werden nicht gefördert

Insgesamt können max. 80% der anerkannten Kosten gefördert werden

Abrechnung

- **sofort** nach Abschluss der Maßnahme (innerhalb des Jahres)
- nach den **üblichen Modalitäten**
- **Belege**: 100% der anerkannten Kosten
- **kurzer Bericht**

➤ **Keine** Auszahlung eines Vorschusses

Maßnahmen für Weiter- bzw. Qualitätsentwicklung

Erlangung Qualitätszertifikat EFQM oder ISO

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c)

Organisationen, die mind. 1.800 WBh oder 1.600 TNT nachweisen

Ansuchen: Anlage D4

- Ansuchen **nur im Dreijahresrhythmus** möglich
- **Anlage**: Kostenvoranschlag

Gesuchstermin:

- laufend: mindestens **14 Tage vor Beginn** des Entwicklungsprozesses

Erlangung Qualitätszertifikat EFQM oder ISO

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c)

Anerkennung von Kosten

- Kosten für die Zertifizierung und entsprechende Gebühren
- Fahrtspesen, Unterkunft und Verpflegung werden nicht gefördert

Insgesamt können max. 80% der anerkannten Kosten (**max. 3.500,00 € Beitrag**) gefördert werden

Abrechnung

- **sofort** nach Abschluss der Zertifizierung (innerhalb des Jahres)
- nach den **üblichen Modalitäten**
- **Belege**: 100% der anerkannten Kosten

➤ **Keine** Auszahlung eines Vorschusses

Investitionen

Art. 14

Ansuchen - Getrenntes Gesuchsformular verwenden

Anlagen: Plan der Investitionen mit genauer Beschreibung der Vorhaben, Ausgaben, Einnahmen, Begründung der Notwendigkeit, mindestens 2 Kostenvoranschläge der Firmen

Bei Bauarbeiten über 150.000,00 € technischer Bericht des/r Bauleiters/-leiterin

Gesuchstermin

- 31. Jänner und je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel laufend

Anerkennung von Kosten

- Investitionen (inkl. Anschaffungen), die der Ausübung der Weiterbildungstätigkeit dienen
- kleinere Anschaffungen sind Verbrauchsmaterial und werden nicht gefördert

Investitionen

Art. 14

Beitrag

- max. 80% der anerkannten Kosten, **in der Regel 70%**

Abrechnung

- **sofort** nach Abschluss der Arbeiten bzw. nach erfolgter Anschaffung (innerhalb des Jahres)
- bei Bauarbeiten über 150.000,00 Euro ein **Bericht eines Technikers** (nicht des Projektanten) über den Baufortschritt oder den Abschluss der Arbeiten
- nach den **üblichen Modalitäten**
- **Belege**: 100% der anerkannten Kosten

➤ Auszahlung Vorschuss möglich

Vorschüsse

Art. 23

Wann kann angesucht werden

1. mit dem Ansuchen um Förderungen (eigenes Kästchen ankreuzen)
2. 10. November (für das darauffolgende Bezugsjahr)
 - für die Führung der Einrichtung (ordentliche Tätigkeit und Personal) sowie Sondermaßnahmen (nur für ganzjährige Vorhaben)
 - max. 80% des Förderbetrages im Vorjahr

Voraussetzungen:

- Förderbetrag mindestens 15.000,00 € im laufenden Jahr
- Abrechnung von 80% bzw. 100% des Beitrages

Der Vorschuss muss bis 31. März des darauffolgenden Jahres und keinesfalls nach dem 30. September abgerechnet werden.

Ausgabenbelege

Art. 27

Die Ausgabenbelege müssen

- a) den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
- b) auf die Antragstellenden lauten,
- c) quittiert sein - als Nachweis der Bezahlung gilt: Banküberweisung, Kontoauszug, Homebanking (der Ausdruck der Zahlung mittels Homebanking darf erst nach zwei Tagen erfolgen); **Bankstempel** wird nicht angenommen
- d) sich auf den Förderzweck und auf die zugelassenen Ausgaben beziehen,
- e) sich auf das Kalenderjahr beziehen, für das die Förderung gewährt wurde.

Stichprobenkontrollen

Art. 28

- Stichprobenkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% der ausgezahlten Förderungen (im Sinne von Art. 2, Abs. 3, LG Nr. 17 vom 22.10.1993).
- Bei der Verlosung (Dezember/Jänner) gilt das Jahr der Auszahlung (Endabrechnung).
- Die Auslosung wird von einer internen Kommission auf Abteilungsebene durchgeführt. Der Termin wird vom Amt mitgeteilt.

Folgendes wird überprüft:

- die vorgelegten eigenverantwortlichen Erklärungen,
- ob die Tätigkeiten, Vorhaben und Investitionen, tatsächlich durchgeführt und die entsprechenden Ausgaben im Rahmen der anerkannten Kosten vollständig getätigt worden sind,
- wenn bei der Abrechnung nur der Beitrag abgerechnet wurde, die Dokumentation zur Abdeckung des Differenzbetrages zwischen dem gewährten Beitrag und den anerkannten Kosten,
- Führung der vorgesehenen Register,
- die Unterlagen zur geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit.
- das Vorhandensein bzw. die Durchführung der genehmigten Investitionen / Ankäufe und die entsprechende Eintragung in eine Inventarliste bzw. im Abschreiberegister

Grundsatzregelungen

Finanzierungen ab Beitragsjahr 2019

Einreichen der Anträge auf Förderungen

- PEC bis 31. Dezember oder 31. Jänner: **digitale Unterschrift auf Gesuchsformular** (Angabe Art der Förderung)
Nur 1 PEC-Mail: Gesuchsformular und jeweils die Anträge auf Förderungen getrennt als PDF anhängen

Für jene, die nicht im Besitze einer PEC-Adresse sind

- E-Mail bis 31. Dezember: **Dokumente und Kopie des Personalausweises einscannen**
- Postweg bis 31. Dezember: **Originale und Einschreiben** (Poststempel zählt)
- persönliche Abgabe bis 2. Jänner: **Originale**

Anerkennung von Kosten

- Anerkennung von Kosten nur ab Antragsdatum (**Datum der Protokollierung** im Amt zählt)
- Einhaltung der vom Land vorgesehenen **Höchstsätze** für Personalvergütungen, Honorare und Fahrtspesen bzw. Unterkunft und Verpflegung

Grundsatzregelungen

Jede Änderung zu eingereichten Förderungsanträgen ist umgehend mitzuteilen

Ehrenamtliche Leistungen

- nur für die Erreichung der anerkannten Kosten (Differenz zwischen dem gewährten Beitrag und den anerkannten Kosten LG Nr. 17/1993)
- die Leistungen müssen in Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen
- max. 25% der anerkannten Kosten
- von der Landesregierung festgelegter Satz von max. 20,00 € pro Stunde
- institutionelle Sitzungen der Kollegialorgane werden nicht als Std. für die ehrenamtliche Tätigkeit anerkannt
- Personen, die ehrenamtlich tätig sind, haben kein Anrecht auf Vergütungen für die erbrachten Leistungen
- Liste/Aufstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist zu führen

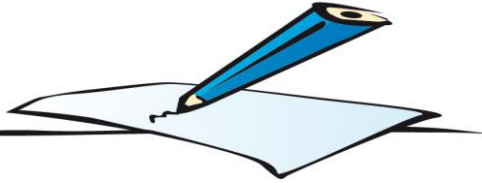
Abrechnungsmodalitäten

- **Teilabrechnungen** können nicht vorgelegt werden

Öffentlichkeitsarbeit

- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist das Logo der Landesverwaltung zu verwenden

TERMINE



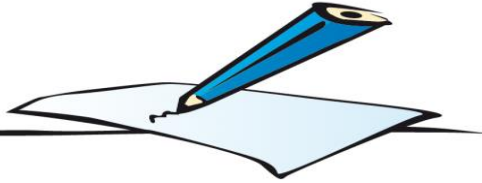
Achtung

Es können keine Kosten anerkannt werden, die vor dem Einreichen des Ansuchens entstanden sind.

Einreichen der Ansuchen

- 31. Dezember - ordentliche Tätigkeit und Personalförderung LG 41/1983
- 31. Dezember - ordentliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Zweisprachigkeit LG 18/1988
- 31. Dezember - ganzjährige Sondermaßnahmen (z.B. Integrierte Volkshochschule, Deutsch Migranten, ...)
- 31. Jänner - Investitionen (Ordnungstermin)
- 31. Jänner und 30. April (sofern noch Fördermittel verfügbar sind) - Projekte (**Ausschlussstermin**)
- 31. Jänner und 30. April (sofern noch Fördermittel verfügbar sind) - Sondermaßnahmen
- Laufend bis zur Ausschöpfung der vorgesehenen Mittel: Mitarbeiterausbildung, interne Fortbildung, Qualitätsentwicklung
- 31. Juli Bilanz mit dem Bericht des Rechnungsprüferkollegiums
- 10. November Ansuchen Vorschuss (ordentliche Tätigkeit, Personal, Sondermaßnahmen) für Finanzierungen des **darauffolgenden** Jahres

TERMINE



Abrechnungen

Innerhalb des Jahres der Anlastung (ein Aufschub ist nur in seltenen Fällen möglich - mit schriftlicher Begründung)

- November/Dezember - ordentliche Tätigkeit L.G. 41/1983 und L.G. 18/1988
- November/Dezember - Investitionen
- 31. März – Personalfinanzierung
- spätestens innerhalb 31. März bzw. 30. September des darauffolgenden Jahres sind die Vorschüsse abzudecken

Ausnahmen werden vom Amt mitgeteilt

In reduziertem Ausmaß förderfähige oder nicht förderfähige WBh oder TNT

Art. 7

1. Bei folgenden Aktivitäten werden die förderfähigen Weiterbildungsstunden oder Teilnehmertage um 20% gekürzt:
 - a) Familien-, Senioren-, Erholungswochen und vergleichbare Veranstaltungen, die das Ziel des organisierten Lernens verfolgen,
 - b) Angebote für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, die in den schulfreien Sommermonaten stattfinden und deren Dauer mehr als 210 Minuten pro Tag an vier oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen beträgt.
2. Weiterbildungsstunden oder Teilnehmertage für folgende Aktivitäten werden nicht gefördert:
 - a) Gastveranstaltungen,
 - b) Auftragsprogramme,
 - c) Kulturveranstaltungen,
 - d) gesellige Veranstaltungen,
 - e) individuelle Beratungen,
 - f) Nachhilfestunden und ähnliche Formen der Schülerbetreuung,
 - g) Sitzungen und Versammlungen,

In reduziertem Ausmaß förderfähige oder nicht förderfähige WBh oder TNT

Art. 7

- h) religiöse Feiern, Rituale sowie Veranstaltungen, die der Vorbereitung von Gottesdiensten dienen,
- i) Veranstaltungen mit gottesdienstlichem Charakter,
- j) Exerzitien und Einkehrtage,
- k) Sportveranstaltungen,
- l) Sport- und Tanzkurse, ausgenommen jene für die Fortbildung der Dozenten/Dozentinnen oder Referenten und Referentinnen sowie jene, die sich an die Zielgruppe Senioren richten,
- m) Fitnesskurse,
- n) Weiterbildungsaktivitäten, die sich an Kinder unter sechs Jahren richten,
- o) Veranstaltungen, die der internen Organisation, der Selbstdarstellung, Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit der Organisation dienen, sowie Schulungen von Funktionärinnen und Funktionären für interne Aufgaben; davon ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterbildungstätigkeit.

Zugelassene Ausgaben

Art. 20

1. Folgende Ausgaben können zur Förderung zugelassen werden:

a) Personalaufwand:

- Gehälter und Abfertigungen, Steuern, Sozialabgaben, Versicherungen,
- Vergütungen an freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich Steuern, Sozialabgaben und Versicherungen,
- Rückvergütung von Spesen,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung,

b) Verwaltungs- und Betriebskosten:

- Büro- und Verbrauchsmaterial, Postspesen, Telefon, Fax, Wartung Geräte, Transportspesen, Fahrzeugspesen u.Ä.,
- Rechts- und Beratungskosten, Versicherungen,
- Steuern und Gebühren gemäß den geltenden Bestimmungen, Bankspesen,
- Mitgliedsbeiträge,
- Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Mieten und Nebenkosten, Strom, Heizung, Wasser, Ausgaben für Reinigung, ordentliche Instandhaltung u. Ä.,
- Wareneinkäufe für Unterkunft und Verpflegung,
- Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Medien u. Ä.,
- Software und Informatikprogramme, die für die Betriebsführung nützlich sind,

Zugelassene Ausgaben

Art. 20

- c) Ausgaben für Maßnahmen (Organisationen):
 - Vergütungen einschließlich Steuern, Sozialabgaben und Versicherungen,
 - Rückvergütung von Spesen,
 - Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden,
 - didaktisches Material,
 - Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Mieten und Nebenkosten für Veranstaltungsräume,
 - andere Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - d) Ausgaben für Investitionen gemäß den Bestimmungen laut Artikel 14.
 - e) Ausgaben für Maßnahmen (natürliche Personen).
2. Die Gehälter der Angestellten und die Vergütungen an freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können maximal in der Höhe der wirtschaftlichen Behandlung des Landespersonals mit analoger Qualifikation zugelassen werden.
 3. Honorarkosten für Dozenten/Dozentinnen und Referenten/Referentinnen können maximal in der Höhe der geltenden Landestarife zugelassen werden.
 4. Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung können maximal in der Höhe der geltenden Außendienstverordnung für Landesbedienstete zugelassen werden.

Nicht zugelassene Ausgaben

Art. 20

5. Folgende Ausgaben sind **nicht zugelassen**:
- a) Spenden und Solidaritätsbeiträge,
 - b) Repräsentationsspesen,
 - c) die absetzbare Mehrwertsteuer,
 - d) Passivzinsen und Defizite vorhergehender Jahre,
 - e) Verzugszinsen und Strafen,
 - f) Waren, die für den Wiederverkauf bestimmt sind,
 - g) Vergütungen an Mitglieder von Organen.